



Einwohnergemeinde Unterseen

Verordnung über Veranstaltungen im Freien

Gemeinderat vom 21. November 2011
in Kraft ab 1. Januar 2012

Verordnung über Veranstaltungen im Freien der Einwohnergemeinde Unterseen

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Unterseen erlässt gestützt auf

- Art. 12 und 27 des Polizeireglements der Einwohnergemeinde Unterseen vom 21. November 2011

folgende Ausführungsbestimmungen:

Artikel 1

Geltungsbereich ¹ Die Verordnung wird vom Gemeinderat Unterseen im Grundsatz als Entscheidungshilfe bei der Bewilligung von Veranstaltungen angewendet, welche im Freien stattfinden. Dies gilt auch für Veranstaltungen in Zelten oder anderen, nur bedingt schallabsorbierenden Räumen, Einfriedungen oder Umhüllungen.

² Sie regelt speziell Anzahl und Dauer von Freiluftveranstaltungen auf dem Gemeindegebiet (inkl. Altstadt).

Artikel 2

Zweck Die Verordnung soll gewährleisten, dass die Nachbarschaft von Freiluftveranstaltungen nicht übermässig und einseitig durch Lärmimmissionen, Verkehrsbehinderungen, Publikumsverkehr und weitere, damit verbundene Umtriebe belastet wird.

Artikel 3

Kategorien
Veranstaltungen Die Freiluftveranstaltungen werden in drei Kategorien aufgeteilt, welche in der Regel folgende Merkmale aufweisen:

- a) Klein- und jährlich wiederkehrende Anlässe – Bewilligung durch Büro Sicherheitskommission;

- Anlässe bis 3 Tage Dauer*, die weder die Nachtruhe noch den Verkehr beeinträchtigen.
 - Jährlich wiederkehrende Anlässe bis 7 Tage Dauer*, die bereits einmal durch die Sicherheitskommission bewilligt wurden (unabhängig ob die Nachtruhe und/oder der Verkehr tangiert werden).
 - Das Büro der Sicherheitskommission führt eine Liste der wiederkehrenden Anlässe; bei grundlegenden Änderungen des wiederkehrenden Anlasses oder wenn übergeordnetes Recht tangiert ist, erfolgt eine Überprüfung der Bewilligungsfähigkeit durch die Sicherheitskommission.
 - Anzahl Klein- und jährlich wiederkehrende Anlässe nicht beschränkt.
- b) Mittlere Anlässe – Bewilligung durch Sicherheitskommission;
- Dauer bis 7 Tage* (bei erstmaliger Durchführung).
 - Nachtruhe und/oder Verkehr werden beeinträchtigt.
 - Anzahl nicht beschränkt.
- c) Längerdauernde Anlässe – Bewilligung durch Gemeinderat;
- Mehr als 7 Tage dauernde Anlässe*, inkl. gleiche Anlässe über mehrere Wochenenden.
 - Die Anwohner sind grundsätzlich rechtzeitig und in geeigneter Weise über den Anlass zu informieren.
 - Anlässe über zwei Wochen Dauer müssen von allgemeinem öffentlichen Interesse und/oder von regionaler Bedeutung sein. In der Altstadt wird die Anzahl auf zwei Anlässe pro Jahr beschränkt.

** effektive Veranstaltungsdauer, ohne Auf- und Abbau Infrastruktur*

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat gleichzeitig mit dem Polizeireglement auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Unterseen, 21. November 2011

sig. Simon Margot

sig. Peter Beuggert

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass die Genehmigung der Verordnung über Veranstaltungen im Freien der Einwohnergemeinde Unterseen vom 21. November 2011 durch den Gemeinderat respektive deren Inkrafttreten ab 1. Januar 2012, vorschriftsgemäss im Anzeiger Interlaken öffentlich bekanntgemacht worden ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 21. Dezember 2011

sig. Peter Beuggert